

Klassenfahrtenkonzept

1. Vorbemerkung

Klassenfahrten werden im Schulgesetz unter dem Begriff Schulfahrten gefu hrt (vgl. RdErl. d. MK v. 10.1.2006). Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden. Da es sich bei den Ma ßnahmen um im Lehrplan verankerte Elemente zur Vertiefung, Erweiterung und Erga nzung des Unterrichts handelt, ist die Teilnahme fu r jeden Schu ler verpflichtend.

2. Leitziele / Zielsetzungen

Klassenfahrten sollen im Hinblick auf folgende 4 Zielsetzungen geplant und durchgef u hrt werden.

Dabei sollte wenigstens eines der 4 Ziele erfu llt sein:

2.1. Gemeinschaftserlebnis

Die Schu ler/Innen sollen die Gemeinschaft der Klasse auch au ßerhalb des allta glichen Lebens in der Schule erfahren, na mlich in einer neuen, meist unbekanntem Umgebung unter der Obhut der ihnen bekannten Lehrpersonen. Dies ist verbunden mit einer mehrta gigen Trennung vom Elternhaus. Schu ler/Innen und Lehrer/Innen sollen sich dabei im allta glichen Zusammenleben abseits vom strukturierten Schulalltag besser kennenlernen. Dadurch soll gegenseitiges Versta ndnis und Vertrauen aufgebaut und das Gemeinchaftsgef u hl der Gruppe gesta rkt werden.

2.2. Kulturerlebnis

Die Schu ler/Innen sollen auf einer Klassenfahrt die kulturellen Besonderheiten des Landes kennenlernen. Dies umfasst alle Bereiche, die dem Begriff „Kultur“ zuzuordnen sind, z. B. Bauweisen, Lebensstile, Kleidung, Erna hrung, Bra uche, Traditionen, Musik, Tanz.

2.3. Naturerlebnis

Die Schu ler/Innen sollen die Natur des Landes und ihre Besonderheiten/Naturpha nome ne erfahren und erleben. Dabei soll der Einfluss der umgebenden Natur (Landschaft, Klima etc.) auf die Lebensweise der Bewohner deutlich werden, z.B. eigener Baustil der Ha user (Windtu rme etc.).

2.4. Sporterlebnis

Die Schu ler/Innen sollen besondere sportliche Aktivita ten in der jeweiligen Umgebung erlernen und umsetzen. Sie sollen erleben, dass eine sportliche Aktivita t oft von dem sie umgebenden Lebensraum abha ngig ist oder durch ihn erst ermo glicht wird, z.B. Schwimmen, Kanu fahren, etc.

3. Organisation

Die Klassenfahrten werden von den jeweiligen Klassenleitungen (und eventuell OGTS-Gruppenleitern) der Klassenstufe individuell organisiert und durchgef u hrt. In der Klassenpfl egschaftssitzung vor der Klassenfahrt, werden die Erziehungsberechtigten u ber die In-

halte der Klassenfahrt informiert. Die Schulleitung wird fristgerecht (über die geplante Maßnahme unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare) in Kenntnis gesetzt.

4. Zeitraum

Die Klassenfahrten finden im 2. und im 4. Schuljahr statt. Die Dauer einer Klassenfahrt umfasst in der Regel 2 Übernachtungen. In einem Kalenderjahr können 2 Stufen mit jeweils 2-3 Klassen eine Klassenfahrt durchführen, wenn für die Begleitpersonen Freiplätze zur Verfügung stehen.

Die 2. Schuljahre führen zwischen Mai und Juli die Klassenfahrt durch und die 4. Schuljahre im Zeitraum August bis September.

5. Zustandekommen/Teilnahme

Die Klassenfahrten finden im Klassenverband statt. Eine Klassenfahrt wird nur durchgeführt, wenn mindestens 75% der Schüler/Innen an der Fahrt teilnehmen.

Bei Nichtteilnahme eines Schülers oder einer Schülerin an der Klassenfahrt, müssen die Eltern einen begründeten schriftlichen Antrag auf Befreiung ihres Kindes von der Teilnahme an der Klassenfahrt vor Beginn der Fahrt über den Klassenlehrer an die Schulleitung stellen. Im Falle der Genehmigung des Antrages nehmen Schülerinnen oder Schüler in dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse teil. Eine entsprechende Ausgleichsarbeit (z.B. die von der Lehrkraft gestellten Aufgaben für diesen Zeitraum) ist während dieser Zeit vom Kind zu erbringen.

6. Begleitpersonen

Die Klassenleitung übernimmt die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung und für die Auswahl der Begleitpersonen. (Pro 15 Schüler einer Klasse wird eine Begleitperson benannt, wobei 1 Begleitperson weiblich sein muss). Sinnvoll ist die Begleitung durch die OGT-Gruppenleitung, sofern dies mit den privaten und persönlichen Umständen vereinbar ist.

7. Kosten

Die Kosten der Klassenfahrt müssen von den Eltern der teilnehmenden Schüler/Innen getragen werden. Den Schüler/Innen und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen bzw. den Antrag für das Bildungspaket (bei der Arge) zu stellen. Die Unkosten für die Begleitpersonen werden von der Schule übernommen. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden (vgl. RdErl. d. MK v. 19.3.97).

8. Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen.

Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtagigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtagigen Veranstaltungen, an denen Schülerinnen teilnehmen, ist eine weibliche Begleitung grundsätzlich erforderlich. Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen – z. B. Erzie-

hungsberechtigte, volljährige Schülerinnen und Schüler – als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulwanderung oder der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein. Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.

Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z. B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulwanderungen und Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 30. 8. 2002 (BASS 18 – 23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“. (vgl. RdErl. d. MK v. 19.3.97).

In Einzelfällen kann von diesem Konzept ausnahmsweise nach Abstimmung mit der Lehrerkonferenz abgewichen werden.